

Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin

Die Bürgermeisterin



Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin ♦ PF 7 ♦ 15558 Rüdersdorf bei Berlin

Hausanschrift: Hans-Striegelski-Straße 5
15562 Rüdersdorf bei Berlin
Abteilung: 6 – Kita, Schulen, Soziales
Bearbeiter: Frau Taubert
Telefon: (03 36 38) 85 0
Durchwahl: (03 36 38) 85 126
Telefax: 03 36 38 26 02
E-Mail: kita-verwaltung@ruedersdorf.de
Internet: www.ruedersdorf.de

Die E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Nachrichten!

An alle Eltern

- Wichtige Information -

Rüdersdorf bei Berlin, 12. April 2022

Anforderung Unterlagen zur Neuberechnung der Elternbeiträge für das Kita-Jahr 2022/2023

Liebe Eltern,

nach § 8 Abs. 1 der Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 13. Dezember 2018 (Kita-Beitragsatzung) ist von den Gebührenpflichtigen für das neue Kita-Jahr 2022/2023 eine Erklärung zum Einkommen des Vorjahres abzugeben.

Bitte reichen Sie uns die zur Neuberechnung, ab dem 1. August 2022, nachfolgend aufgeführten Unterlagen sowie das **erforderliche Formular „Erklärung zum Einkommen 2021“**, bis spätestens zum **31. Mai 2022** per E-Mail (kita-verwaltung@ruedersdorf.de) oder in Kopie in einem verschlossenen Umschlag bei folgender Adresse ein:

Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
Abteilung 6 - Kita, Schule und Soziales
Frau Lieske / Frau Taubert
Hans-Striegelski-Straße 5
15562 Rüdersdorf bei Berlin.

Das Formular Erklärung zum Einkommen finden Sie auf unserer Homepage www.ruedersdorf.de/dienstleistung/formulare unter Jugend/Kinder.

Einzureichen sind:

- **Lohnsteuerbescheinigung 2021/ Einkommenssteuerbescheid 2021 (Zeitraum 01.01.2021 – 31.12.2021)**

Bankverbindung
Bank: Sparkasse Märkisch-Oderland
IBAN: DE 80 1705 4040 2308 3701 50
BIC: WELADED1MOL
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE88ZZZ00000014681

Öffnungszeiten (Bürgerbüro)
Montag, Mittwoch, Donnerstag 9:00 - 12:00 13:00 - 17:00 Uhr
Dienstag 9:00 - 12:00 13:00 - 19:00 Uhr
Freitag 9:00 - 12:00 13:00 - 15:00 Uhr

- **Nachweis über sonstige Einkünfte**
- **Einkünfte aus Unterhaltsleistungen/Unterhaltsvorschuss**
- **Nachweise über u. a. Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Krankengeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld**
- **Nachweis über Arbeitslosengeld I (aktueller Bescheid)**
- **Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA)/Selbstauskunft bei Selbstständigkeit**

Nach § 17 Abs. 1a des Kita Gesetzes (KitaG) i.V.m. § 2 Abs. 2 der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) (GVBl. II Nr. 61) ist denen in § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Personensorgeberechtigten kein Elternbeitrag zuzumuten.

Dies gilt im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 KitaBBV insbesondere, wenn die Personenberechtigten oder deren Kind

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
3. Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerbergesetzes,
4. einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten oder
6. Geringverdienende (Haushaltseinkommen übersteigt den Betrag von 20.000 € im Kalenderjahr nicht) sind. Haushaltseinkommen im Sinne des Satzes 3 ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern.

Gehören Sie zu den benannten Personensorgeberechtigten, denen kein Elternbeitrag zuzumuten ist, dann reichen Sie bitte bis zum **31. Mai 2022**, die **Einkommensunterlagen bzw. die aktuellen Nachweise** (z.B. Leistungsbescheid) ein.

Bitte beachten Sie, dass die Unterlagen vollständig einzureichen sind. Sollten keine oder unvollständige Nachweise eingereicht werden, wird der Höchstbeitrag festgesetzt.

Für Eltern, deren Kinder ab dem 1. August 2022 im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung sind, entfällt der Elternbeitrag.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.